

11. Gebührentarif

für die Benutzung des städtischen Schlachthauses in Harburg.

(Vom 17. April 1893.)

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums werden die für die Benutzung des städtischen Schlachthauses in Harburg zu entrichtenden Gebühren auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom ^{18. März 1868} 9. März 1881 festgesetzt wie folgt:

A. Schlachtgebühren.

Für das Schlachten und die Untersuchung, einschließlich der Trichinenuntersuchung, ist zu entrichten:

1. für ein Stück Rindvieh	8 M. — S.
2. " " Schwein	3 " 50 "
3. " " Kalb	2 " — "
4. " " Schaf, Hammel, Ziege	1 " — "
5. " " Lamm	— " 50 "
6. " " Pferd	8 " — "

Die Schlachtgebühren sind zurückzuerstatten für die auf polizeiliche Anordnung nach der Schlachtung confiscirten Thiere.

B. Wiegegebühren.

Es ist zu entrichten für das Wiegen von:

1. einem Stücke Rindvieh	— M. 50 S.
2. " " Schwein	— " 30 "
3. " " Kalb	— " 20 "
4. " " Schaf, Hammel, Ziege	— " 10 "
5. " " Pferd	— " 50 "

Für das Wiegen der geschlachteten Thiere, der Häute, Fetttheile u. ist zu entrichten: bis zu 50 kg

über 50 kg von je 50 kg	— M. 10 S.
	— " 05 "

Für Theile dieses letzteren Gewichts werden 0,05 M. voll bezahlt.

C. Stallgebühren.

Für das Einstellen von Vieh in die in dem Schlachthause befindlichen Stallungen ist zu zahlen für die Nacht:

1. für ein Stück Rindvieh oder ein Pferd	— M. 20 S.
2. " " " Kleinvieh	— " 05 "
3. " " " Schwein	— " 10 "

D. Futterkosten.

Auf Verlangen wird an Futter gewährt:

1. für ein Stück Rindvieh oder ein Pferd f. d. Tag 6 kg. Heu	— M. 60 S.
2. für Schafe für den Tag 2 kg Heu für	— " 20 "

Schweine und Kälber sind von den Besitzern selbst zu füttern.

E. Gebühren für die Benutzung des Kühlhauses.

Es ist zu entrichten:

1. für eine Kühlzelle in der Größe von 3,10 qm jährlich	100 M.
2. für eine Kühlzelle in der Größe von 6,20 qm jährlich	200 M.

* * *

12. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für das städtische Abfuhrwesen in der Stadt Harburg, vom 16. November 1894.

§ 1. Für die stadtseitig erfolgende Entleerung und Reinigung der nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 6. August 1887 in der Stadt Harburg zur Aufbewahrung fester menschlicher Auswurfstoffe dienenden, im Eigenthum der Stadt Harburg stehenden Kübel haben die Hausbesitzer, in deren Häuser solche Kübel in Benutzung sind, Gebühren an die hiesige Kammereikasse zu entrichten.